

## **Hauptsatzung**

der Gemeinde Hermannsburg, Landkreis Celle

---

Aufgrund der §§ 6,7 und 55e der Nds. Gemeindeordnung i. d .F. vom 22.08.1996 (Nds. GVBL. S. 382), zuletzt geändert durch § 80 Abs. 1 des Gesetzes vom 05.06.2001 (Nds. GVBL. S. 348), hat der Rat der Gemeinde Hermannsburg in seiner Sitzung vom 08.01.2002 folgende Hauptsatzung beschlossen:

### **§ 1 Name**

- (1) Die Gemeinde führt den Namen „Hermannsburg“. Sie hat die Rechtsstellung einer Gemeinde.
- (2) Als Teile der Gemeinde Hermannsburg bestehen die Ortschaften „Baven“, „Beckedorf“, „Bonstorf“, „Oldendorf“ und „Weesen“.

### **§ 2 Hoheitszeichen, Dienstsiegel**

- (1) Das Wappen der Gemeinde Hermannsburg zeigt auf goldenem Rundschild eine blaue dreizipflige Fahne mit schwarzer Querstange und mit schwarzem Kirchenkreuz auf der Weltkugel.
- (2) Die Flagge der Gemeinde Hermannsburg ist blau-gelb-blau mit dem Wappen belegt.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen der Gemeinde und die Umschrift „Gemeinde Hermannsburg, Landkreis Celle“

### **§ 3 Wertgrenzen für Ratsaufgaben**

- (1) Über Rechtsgeschäfte nach § 40 Abs. 1 Nr. 11 NGO beschließt der Rat, wenn der Vermögenswert 5.100 Euro übersteigt.
- (2) Über Verträge der Gemeinde mit Ratsmitgliedern, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen und von Ortsräten oder mit dem Bürgermeister beschließt der Rat, wenn der Vermögenswert 600 Euro übersteigt. Ein solcher Beschluss ist nicht erforderlich, soweit es sich um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt.

### **§ 4 Vorbehaltsaufgaben des Rates**

Der Rat kann sich neben denjenigen Angelegenheiten, die ihm durch Gesetz ausschließlich vorbehalten oder zur Entscheidung übertragen sind, im Einzelfall auch für andere Angelegenheiten gem. § 40 Abs. 2 NGO die Beschlussfassung vorbehalten.

## **§ 5 Verwaltungsausschuss**

- (1) Der Bürgermeister kann in Absprache mit dem Verwaltungsausschuss weitere Angehörige der Verwaltung zu den Sitzungen hinzuziehen.
- (2) Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses als Zuhörer teilzunehmen.

## **§ 6 Vertreter des Bürgermeisters**

Der Bürgermeister wird bei der Leitung der Sitzungen des Verwaltungsausschusses und bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde durch den 1. stellvertretenden Bürgermeister, bei dessen Verhinderung durch den 2. stellvertretenden Bürgermeister vertreten.

## **§ 7 Allgemeine Vertretung des Bürgermeisters gem. § 61 Abs. 8 NGO**

Allgemeiner Vertreter des Bürgermeisters ist der vom Rat beauftragte Gemeindebeamte und bei dessen Verhinderung der Leiter des Bauamtes.

## **§ 8 Einwohnerversammlungen**

- (1) Der Bürgermeister unterrichtet die Einwohner (in öffentlichen Sitzungen des Rates, in Pressemitteilungen, in den gemeindlichen Mitteilungsblättern) über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde.
- (2) Der Bürgermeister unterrichtet die Einwohner in Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes rechtzeitig und umfassend über die Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Gemeinde. Auf Verlangen des Ortsrates hat der Bürgermeister eine Einwohnerversammlung für die Ortschaft durchzuführen. Dabei haben die Einwohner Gelegenheit zu Fragen und zur Meinungsäußerung und Anspruch auf Erörterung. Weitergehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben unberührt.

## **§ 9 Beschwerden an den Rat**

- (1) Jede Person hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Rat/Ortsrat zu wenden. Der Bürgermeister/Ortsbürgermeister leitet an den Rat/Ortsrat gerichtete Eingaben sowohl an diesen als auch an die sonst zuständige Stelle weiter. Der Rat/Ortsrat kann die Erledigung dem Verwaltungsausschuss übertragen. Der Bürgermeister/Ortsbürgermeister unterrichtet den Antragsteller über die Art der Erledigung.

- (2) Nicht ausdrücklich an den Rat gerichtete Anregungen oder Beschwerden erledigt die zuständige Stelle. Der Bürgermeister/Ortsbürgermeister entscheidet über die Unterrichtung des Rates/Ortsrates.

## **§ 10 Ortschaften mit Ortsrat**

- (1) In den Ortschaften „Baven“, „Beckedorf“, „Bonstorf“, „Oldendorf“ und „Weesen“ werden Ortsräte gewählt. Sie bestehen aus jeweils 5 Mitgliedern.
- (2) Ratsmitglieder, die in der Ortschaft wohnen, gehören dem Ortsrat mit beratender Stimme an.

## **§ 11 Aufgaben der Ortsräte**

- (1) Umfang und Inhalt der Aufgaben der Ortsräte bestimmen sich nach § 55 g Satz 2 Nr. 1 – 7 NGO.
- (2) Abweichend vom vorstehenden Abs. 1 ordnet in dringenden Fällen, in denen die vorherige Entscheidung des Ortsrates nicht eingeholt werden kann, der Bürgermeister im Einvernehmen mit dem Ortsbürgermeister die notwendigen Maßnahmen an. Der Ortsbürgermeister hat den Ortsrat hiervon unverzüglich zu unterrichten.
- (3) Umfang und Inhalt der Anhörungsrechte des Ortsrates gem. § 55 g Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 – 7 wird wie folgt abweichend geregelt:
  - a) Die Mitglieder des Ortsrates sind gleichzeitig mit Rat, Verwaltungsausschuss oder Ratsausschuss zu informieren.
  - b) Der Ortsbürgermeister entscheidet, ob die Angelegenheit in einer Sitzung des Ortsrates zu behandeln ist und gibt dies innerhalb drei Tagen dem Bürgermeister bekannt.
  - c) Terminplanungen für Sitzungen der Ortsräte einerseits und der Sitzungen des Rates, des Verwaltungsausschusses und der Ratsausschüsse andererseits sind zwischen Ortsbürgermeister und Bürgermeister abzustimmen.
  - d) Der Ortsbürgermeister hat bei der Beratung der Angelegenheit (im Rat, im Verwaltungsausschuss oder in einem beratenden Ausschuss) das Recht, gehört zu werden.

## **§ 12 Aufgaben des Ortsbürgermeisters**

- (1) Der Ortsbürgermeister erfüllt für den Bereich der Ortschaft folgende Hilfsfunktionen für die Gemeindeverwaltung:
  - a) Repräsentation und Öffentlichkeitsarbeit
  - b) Beratung der Gemeindeverwaltung in Verwaltungsangelegenheiten der Ortschaft
  - c) Ausgabe von Antragsvordrucken, Annahme von Anträgen in allen Verwaltungsangelegenheiten, Weiterleitung von Anträgen an die

Gemeindeverwaltung und Aushändigung von Schriftstücken gegen Empfangsbescheinigung

- d) Mitwirkung bei Erhebungen für statistische Zwecke, sonstigen Zählungen und Untersuchungen
- e) Organisation und Durchführung von Sammlungen
- f) Durchführung von Ortsbesichtigungen und örtlichen Ermittlungen
- g) Überwachung der öffentlichen Einrichtungen, Gebäude und Grundstücke der Gemeinde
- h) Überwachung aller öffentlichen Straßen, Wege und Plätze auf ihren verkehrssicheren und sauberen Zustand. Die Überwachung umfasst auch die Kontrolle der Straßen auf Durchführung des Reinigungs- und Winterdienstes durch die Gemeinde und die Anlieger, soweit diese zur Beseitigung von Schnee- und Eisglätte nach der Straßenreinigungssatzung verpflichtet sind
- i) Feststellung von Gefahren, durch die die öffentliche Sicherheit und Ordnung bedroht wird. Weitergabe der Gefahrenmeldung an die Gemeindeverwaltung und Anordnung von Sofortmaßnahmen in Eilfällen

### **§ 13**

#### **Öffentliche Bekanntmachungen**

- (1) Satzungen und Verordnungen der Gemeinde Hermannsburg werden im Amtsblatt für den Landkreis Celle bekannt gemacht.  
Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder Verordnung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Rathaus der Gemeinde Hermannsburg während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung oder Verordnung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Veröffentlichung der Satzung oder Verordnung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.
- (2) Sonstige öffentliche Bekanntmachungen und bereits Inkraft getretene Satzungen und Verordnungen werden im „Mitteilungsblatt“ (z.Zt. „Blickpunkt“ und „Oertze-Anzeiger“) der Gemeinde Hermannsburg veröffentlicht. Ist eine öffentliche Bekanntmachung durch Aushang gesetzlich bestimmt, werden die bekanntzumachenden Schriftstücke im Eingang des Rathauses der Gemeinde Hermannsburg aufgehängt. Soweit nichts anderes vorgeschrieben ist, beträgt die Aushangfrist 2 Wochen.

### **§ 14**

#### **Funktionsbezeichnungen in weiblicher Form**

Funktionsbezeichnungen, die in dieser Hauptsatzung oder in sonstigen Bekanntmachungen oder Veröffentlichungen der Gemeinde Hermannsburg in männlicher Form bezeichnet sind, werden im amtlichen Sprachgebrauch in der jeweils zutreffenden weiblichen oder männlichen Sprachform verwendet.

**§ 15**  
**Inkrafttreten**

Diese Hauptsatzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Die Hauptsatzung der Gemeinde Hermannsburg in der Fassung vom 18.11.1997 wird gleichzeitig aufgehoben.

Hermannsburg, den 08.01.2002

( Bürgermeister )